

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis Vierteljahrs 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt kostenlos / Alle Postanfragen nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkundigungs-Organ der Handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgepaunte Fettschale 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 16. Juni

Anzeigen-Aannahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel. — Bekanntmachung des Zentralvorstandes (Hinweis). — Die Vergebung von Arbeiten im Submissionsverfahren (Schluß). — Beschaffung von Roh- und Erzeugnissen für das Handwerk. — Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Industrie. — Maschinen-Ausgleichstellen. — Die Abwälzung der Warenumschlagsteuer verboten! — Neue Kriegsbeordnungen. — Kurze Mitteilungen. — Aus der Tätigkeit des Gewerbevereins für Nassau. — Bücherbesprechungen. — Anzeigen.



Ehrentafel

Mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse wurde ausgezeichnet:

Unteroffizier Fritz Frisch, durch seine Majestät den Kaiser persönlich überreicht, Sohn des Mitgliedes Malermeister Frisch, Wiesbaden.

Das Eisene Kreuz II. Klasse erhielten:

Reservist Alois Mayer, Sohn des Mitgliedes Bürstenmachermeister Alois Mayer, Wiesbaden.

Lambour Willi Stuhlmann, Sohn des Mitgliedes Kassermeister Wilhelm Stuhlmann, Wiesbaden.

Büroassistent Christian Gerold, Mitglied des Lokal-Gewerbevereins zu Bad Homburg.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Auf unsere Bekanntmachung vom 6. dieses Monats in Nr. 23 dieses Blattes, betreffend **außerordentliche Prüfung für Gewerbelehrer** wird hiermit nochmals hingewiesen.

Wiesbaden, den 11. Juni 1917.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Die Vergebung von Arbeiten im Submissionsverfahren.

Von E. Deutinger (Wiesbaden).
(Schluß.)

Der weitere wichtigste Einwurf ist die ungenügende Beschreibung der geforderten Arbeiten, also die Behandlung der Kostenschläge sowohl nach der rein technischen Handlung als nach der exakten Beschreibung als nach der Feststellung und der genauen Angabe der Bedarfsmengen.

In der Beschreibung der geforderten Leistungen wird allerdings viel gesündigt und sehr häufig mit allgemeinen Hinweisen die Sache abgetan. — Dies ist unzulässig. Der Unternehmer kann verlangen, daß jede Leistung, für welche er bezüglich der Herstellung vertragliche Verpflichtungen eingehen soll, so einwand-

frei beschrieben ist, daß er danach zunächst seine Angebotspreise gewissenhaft berechnen kann und andererseits erwarten muß, daß aus Unklarheiten nachträglich erweiterte Forderungen an ihn nicht gestellt werden können; andernfalls ist eine beiden Parteien gerecht werdende Erlebigung der Verpflichtungen unmöglich. Die Beschreibung muß so klar und einwandfrei sein, daß jeder Fachmann nur eine Lösung der Aufgabe, nur eine Möglichkeit der Qualität des geforderten Materials und der Arbeit und nur eine Masse des Bedarfs herauslesen kann. Dieser Forderung entsprechen die meisten Kostenschläge absolut nicht, man bemüht sich nicht, dies alles festzulegen, man überläßt dem Unternehmer zu viel für seine Vorstellung und das wichtigste ist, man kann an den meisten Stellen diesen Forderungen garnicht gerecht werden, weil das Personal für die einzelnen Aufgaben die notwendigen Kenntnisse nicht besitzt, da es an der Vorbildung fehlt, und weil man diese volkswirtschaftlich so bedeutenden Aufgaben oft untergeordneten Kräften überläßt — die letzten Endes nicht einmal verantwortlich sind. Die besser gebildeten Kräfte entziehen sich diesen wichtigen Aufgaben, haben keine Zeit dazu — oder beherrschen sie mangels genügender praktischer Bildung noch weniger. — Da sitzt vielfach das Rübels Kern. — Man will doch, selbst wo man es könnte, nicht gerne Spezialfachverständige zuziehen. Auf diese Forderung muß man aber in den nächsten Jahren kommen, bis es gelingt, dieser volkswirtschaftlichen Frage eine größere Bedeutung zuzuerkennen und sie nicht hinter technische oder künstlerische Fragen zurückstellen. Ist denn mit einer künstlerisch-handwerklich vollendeten Aufgabe irgend jemand gebieter, wenn der Ausführende infolge der obenbeschriebenen Mängel sein Geld und die Arbeitsmöglichkeit für andere Fälle verliert, das Vertrauen zum Auftraggeber einbüßt und nicht mehr weiterstrebt? Alles weist hier auf eine wirtschaftlich bessere Schulung einer besonderen Gruppe von Technikern hin, eine Spezialisierung von Technikern, die gründlichst mit dem Handwerk vertraut sind, ebenso wie Konstrukteure oder Künstler ihr Fachgebiet beherrschen. So bedauerlich an sich Spezialisierungen sind — statt der einheitlichen Gesamtleistung. Die Verhältnisse drängen dazu, und Anfänge zu besserer Einschätzung der Wirtschaftswissenschaft sind auch vorhanden.

Zu den einwandfreien Beschreibungen gehört auch die gleich einwandfreie Bestimmung der Bedarfsmassen. Es gibt ja für die Kostenschläge zwei Gruppen der Massenfeststellungen im Bedarf und Ausmaß nach der Fertigstellung. Sie stellt die Massen des Bedarfs nach den Zeichnungen fest in Form einer Massenberechnung (Ist. Quadratmeter, Kubikmeter, Gewichte, Stückzahl usw.) — die andere gibt überhaupt keine Masse und fordert Einheitspreise für die verschiedenen Leistungen (z. B. 1 Kubikmeter Backsteinmauerwerk) und die Abrechnung erfolgt auf Grund der Masse des späteren Ausmaßes. Die zweite Form ist grundsätzlich zu verwerfen, denn der Unternehmer muß wissen, welche Mengen von ihm verlangt werden, es ist durchaus nicht gleichgültig, wieviel der Unternehmer nachträglich zu liefern hat, da sein Einkauf des Materials und dessen Grundpreise

ja auch aus der Bedarfsmenge sich ergeben, d. h. niedriger oder höher sind. Neben dem Hauptmaterial ist aber in gleicher Weise entscheidend das Nebenmaterial und die Arbeitslöhne. Verlust oder Gewinn sind abhängig von der gesamten Bedarfsmenge, nicht allein von dem Einheitspreis und dem Einheitsmaß. Noch schlimmer ist die oft in den Verträgen vorzufindende Klausel, daß es der vergebenden Stelle freistehen soll, die Arbeit in der einen oder anderen Weise aus dem Kostenschlag nachträglich zu bestimmen, d. h. die billigste Ausführungsweise herauszufinden, z. B. die Wahl zu haben, das Kellermauerwerk in Bruchstein oder Beton ausführen zu lassen — auf Grund der Billigkeit der Angebote zu wählen. Derartige Verfahren führen zur Unsicherheit und zum Betrug. Voraussetzung einer richtigen Massenermittlung sind die erwählten genauen Zeichnungen; die Arbeit ist wohl etwas zeitraubend, aber warum soll dann diese Arbeit der Unternehmer machen? — Das ist alleinige Sache der vergebenden Stelle. Oder warum soll diese Arbeit gar ein Duzend oder mehr der Anbieter leisten? Das ist doch Zeitverschwendung und Vergeudung von Arbeitskräften. Jeder Privatmann sagt bei seinem Einkauf seinen Bedarf — warum soll derjenige, der für Tausende und Hunderttausende geliefert haben will, nicht auch sagen, welche Menge zu liefern ist? Ich kann als Händler einem Kunden ein Quadratmeter Anoleum zu 5 Mark liefern und mache dieses Angebot ohne Verdienst und ohne Verlust, es wird aber sofort eine unsichere Rechnung, wenn ich 100 Quadratmeter kaufen oder liefern soll. Entweder bin ich bei gleichem Preis überverteilt, oder der Käufer verliert Geld. Der Einwand der fehlenden oder fehlerhaften Massenangaben ist einer der gerechtfertigten, und dieser Mangel muß überall beseitigt werden; er bisset Lug und Trug die Türe. In gleicher Weise sind vielfach die Beschreibungen und Grundschläge für das Ausmaß der fertigen Arbeiten ungenügend, oder es wird auf „ortsübliche“ Maße verwiesen. Diese sind nicht nur in den einzelnen Landesteilen, sondern in oft benachbarten Städten so verschieden, daß derartige allgemeine Hinweise unzulässig sind. Auch für das Ausmaß und die Abrechnung müssen dieselben klaren und nötigen Fassungen gefordert werden, wie für die Beschreibung der Arbeit und die Feststellung der Massen in den Kostenschlägen. Unrechtfertig ist die oft zur Gewohnheit gewordene Zusammenziehung von verschiedenen Arbeiten in Sammelpositionen — Arbeiten, die tatsächlich durch die Bearbeitung des Materials oder den Zeitaufwand für die Löhne, oder auch Verarbeitung verschiedener Verbindungsstoffe getrennt werden müßten — da sie sachlich gar nicht zu vereinigen sind. So findet man z. B. häufig die Fassung, daß das Backsteinmauerwerk in allen Stockwerken eines Hauses denselben Grundpreis hat, sobald alle durch Belastungen vorkommenden Zementpreise mitausgeführt werden müssen — und zwar zu denselben Einheitspreisen. Der Unternehmer muß aber wissen, wieviele Kubikmeter in jedem Stockwerk verlangt werden und wieviel Kubikmeter Zementmauerwerk es überhaupt ist. Allgemeine Forderungen sind unzulässig.

Auch die Leistungen von zwei und mehr Handwerkern werden oft zusammengezogen. Das ist ungerechtfertigt und nur dort zu verantworten, wo man aus wirklich triftigen Gründen eine Arbeit zusammenlegen muß. Unberechtigt ist es immer dort, wo der Handwerker dann doch einen anderen Berufsachtmann hinzuziehen muß. Ich habe schon in Nr. 16, Jahrgang 1916, dieser Zeitschrift bei der Besprechung der Auswüchse des Generalunternehmertums auf solche Fälle hingewiesen. Welchen Sinn soll es denn haben, einem Tischlermeister die Viesierung einer Haustüre samt allem Beschlag, der Verglasung mit Metallfacetten und die Kunstschmiedearbeit des Oberlichts über der Türe zu übertragen? Mit der Annahme der Bequemlichkeit „es nur mit einem Lieferanten zu tun zu haben“, kommt man doch nicht aus, denn der Tischler muß die schweren Beschläge von einem Schlossermeister und das Gitterwerk des Oberlichts von einem Kunstschmied beziehen: die Veranlassung mag rubia dazu gehen.

Mit diesen Feststellungen sind die wichtigsten Einwände gegen die zu beklappenden Mängel bei der Vergabung von Arbeiten im Submissionswesen gekennzeichnet. Mit ihrer Beseitigung würden beinahe alle anderen Bedenken mitfallen, so weit als diese nicht die Formen der Stellung der Angebote und die Zuschlagserteilung betreffen. Gegen diese werden gleich schwere Bedenken erhoben, die Beseitigung der erstgenannten Mängel würde aber die Arbeiten der Unternehmer bei ihren Berechnungen auf eine zuverlässigere Grundlage stellen, den Behörden berechnete Vorwürfe ersparen und das gegenseitige Mißtrauen erheblich einschränken. Die Arbeit, welche die Behörden mehr zu leisten hätten, ist nur eine Pflichtarbeit — kein Entgegenkommen — und jedenfalls ist es auch wirtschaftlich viel billiger, an einer Stelle eine Arbeit einmal zu leisten, als daß oft ein Duzend oder mehr Auftragsuchende alle dieselbe Arbeit machen müssen. Mit der Beseitigung dieser Mängel entfallen auch die vielen späteren Streitigkeiten bei der Ausführung der Arbeiten, weil jeder von Anfang an weiß, was er zu leisten hat und verlangen kann, und die unrealen Elemente können später keine Schiebungen machen und Nachforderungen stellen, denen nur zu oft entsprochen werden muß, weil die Verwaltungsbeamten nachträglich die Mängel in ihren Verträgen und Zeichnungen einsehen und wohl oder übel Zugeständnisse machen müssen, um weiteren Streitigkeiten aus dem Wege zu gehen. Das Endergebnis ist, daß der sogenannte billigere Mann mit feinem niederen Angebot zum Schluß oft dieselben Preise erhält, wie der sorgfältige Rechner bei seinem Angebot, mit dem er als zu teuer — durchgefallen ist.

Gerade der letztere Grund gibt so viele Klagen gegen die Zuteilungsformen der Aufträge auf der Grundlage ungenügend vorbereiteter Unterlagen. Selbst Rechenfehler werden mit Absicht bei den Ausrechnungen gemacht. Jedenfalls müßte die Eröffnung der Angebote stets öffentlich und im Beisein der Angebotssteller sein, und nachträgliche Verhandlungen über Preise, wie diese vielfach vorkommen, verboten werden. Ebenso müßten alle Angebote ausschreiben, die an Klauseln gebunden sind, mit Ausnahme des Vorbehaltes, daß sich ein Unternehmer mit Rücksicht auf getroffene Materialabschlüsse an eine geringere Zeit als die oft zu lange — vier Wochen bis zu zwei Monate — dauernden Zuschläge binden kann, welche die Unternehmer in ihren geschäftlichen Dispositionen hindern, da sie weitere Aufträge nicht annehmen können, — eben durch die Bindung an ihre Angebote. Auch dort, wo obere Instanzen gehört werden müssen, kann die lange Zuschlagsfrist abgekürzt werden — es geht alles, wenn man will und wenn derartige Arbeiten von jedem Beamten mit Beschleunigung behandelt werden müssen. Je gründlicher die Vorbereitung, umso weniger Zeit braucht man nachher. Auch die Fristsetzung zur Einsicht der Unterlagen und anschließender Angebotsabgabe ist meistens zu kurz, wenn noch der Mangel hinzukommt, daß

die Unterlagen auch gegen Bezahlung nicht abgegeben werden und in nur einer Ausfertigung aufliegen, so daß der eine Unternehmer warten muß, bis der andere mit der Einsicht fertig ist. Die Zeit und Arbeitsleistung des Unternehmers bedeutet für viele eben nichts. Auch dort, wo größere Beträge für die Abgabe der Unterlagen gefordert werden, müßten den Angebotsstellern, die ein durchgearbeitetes Angebot abgeben, die Kosten gegen Rückgabe der Unterlagen zurückvergütet werden. Für den Angebotssteller, der keinen Auftrag erhält, sind diese Dinge wertlos; die Verwaltung kann sie immer noch benutzen.

Die Verweigerung der Benachrichtigung der Bieter, daß sie den Auftrag nicht erhalten haben, wenn nicht mit dem Angebot das Porto für die Mitteilung beigefügt wird, ist eine Rigorosität. Die Berechnung der Angebote, wenn sie auch auf freiem Willen beruht, stellt selbst bei kleineren Arbeiten doch eine erhebliche Leistung dar und dabei weigern sich heute noch viele Verwaltungen, dem Anbieter auch nur eine in allen Teilen vorgebrachte Karte zu senden und mitzuteilen: „Sie haben den Auftrag nicht erhalten.“ Das kommt einer Geringschätzung gleich, die verlegend wirken muß. Aus ähnlichen kleinen Mängeln und Beschwerden ergibt sich eine Mißstimmung. Die Abstellung dieser Einwände ist ohne alle Erörterungen möglich.

Eine dritte Gruppe von Bedenken gründet sich auf die Ausführungsunzulänglichkeiten, die Abnahme und die Abrechnungen, die sind lösbar bei gutem Willen und sollen einer späteren Besprechung vorbehalten bleiben.

Beschaffung von Roh- und Ersatzstoffen für das Handwerk.

Der Reichskommissar für Übergangswirtschaft zu Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 27, hat vor einiger Zeit zur Feststellung der Waren, die deutschen oder in Deutschland ansässigen Firmen im Ausland zur Verfügung stehen, Fragebogen an in Betracht kommende Firmen des Handels und der Industrie versandt. Es handelt sich also hierbei um Waren, die nach Friedensschluß von deutschen Besitzern angeliefert werden können.

Für die Uebersführung des deutschen Handwerks zu der Friedensarbeit erscheint es erforderlich, jetzt schon für die Beschaffung der Rohstoffe Vorkehrung zu treffen. Es wird daher dringliche Aufgabe der Organisationen des Verbandes Deutscher Gewerbevereine und Handwerker-Vereinigungen: Landesverbände, Gauen, Kreise und Bezirksverbände, sowie der großen Ortsvereine sein, Wünsche der einzelnen Handwerkergruppen wegen Rohstoffbeschaffung für die Uebersetzungszeit entgegenzunehmen und dem Vorstände des Verbandes zur Weiterleitung an die maßgebenden Stellen mitzuteilen.

Handelt es sich aber um Beschaffung von Ersatzstoffen während des Krieges, so sind dieselben bei den verschiedenen Metallberatungs- und Verteilungsstellen anzumelden, von denen auch bestimmte Vordrucke zu beziehen sind.

Zur Erleichterung der Uebersicht und des Geschäftsverkehrs bringen wir nachstehend eine Liste der bis jetzt errichteten Metallberatungs- und Verteilungsstellen zur allgemeinen Kenntnis.

A. Elektrotechnik.

1. Metall-Verteilungsstelle der deutschen Straßenbahn- und Kleinbahn-Unternehmungen (Direktor Otto, Direktor Dr. Dreves, Direktor Sahl, Berlin SW. 11, Desauerstr. 1).
2. Vereinigung deutscher Elektrizitätswerke (Direktor Wang, Dresden A., Streblenerstr. 72).
3. Vereinigung deutscher Elektrizitätsfirmen (Ingenieur Schiller, Berlin SW., Königsgrabenstraße 100).
4. Verein zur Wahrung gemeinsamer Wirtschaftsinteressen der deutschen Elektrotechnik (Dr. Fajst, Berlin W. 35, Steglitzerstr. 36).
5. Verband der elektrotechnischen Installationsfirmen in Deutschland (Dr. Kiebind, Frankfurt a. Main, Schellerstr. 1, II).

6. Metall-Verteilungsstelle des Verbandes der Fabrikanten von Taschenlampenbatterien in Deutschland (Dr. Michel, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 8, Zimmer 24).

D. Maschinenbau.

7. Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau: Verein deutscher Maschinenbauanstalten (Dipl. Ing. Bröblich, Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 3).
8. Metallvermittlungsstelle für die Landwirtschaftliche Maschinen-Industrie (Generalleutnant a. D. Krüger), Berlin-Westend, Kaiserdamm 87.
9. Verein deutscher Fahrrad-Fabrikanten (Dr. Timpe), Brandenburg a. Havel.

E. Apparatebau.

10. Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für die Metallindustrie (Dr. Ing. Kramer, Berlin-Tempelhof, Hohenzollern-Korso 1).
11. Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für Mechanik und Optik (Hr. Schmidt), Köpenickerstraße 7.
12. Metallvermittlungsstelle deutscher Gasmesfabrikanten (Direktor Vempelius), Berlin N., Chausseestraße 13.
13. Zentrale für Gasverwertung (für Gaslosgasvermittlungsstelle) (Direktor Vempelius), Berlin N. 4, Chausseestraße 13.
14. Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für die Automobil-Industrie (Prof. Dr. Vogel), Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 18.

15. Beratungsstelle der deutschen Röntgenröhrenfabrikanten (Ing. H. Fischer), Berlin N. 4, Chausseestraße 117.

16. Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für ärztliche Apparate und Instrumente (Direktor Vierschmann), Berlin N. 24, Biegelstraße 20.

F. Bergbau.

17. Verein für die Bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund (Oeringer, Schumann, Schulte, Fuhrmann und Krause, Essen, Friedrichstraße).
18. Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Braunkohlen-Bergbau (Vergasse für S. Weis, Halle a. S., Schillerstraße 2, I).
19. Rheinischer Braunkohlenbergbau, Verein für die Interessen der Rheinischen Braunkohlenindustrie (Vergasse für Comig, Köln, Gereonsstraße).
20. Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Kali-Bergbau (Vergasse für Heberle, Berlin SW. 11, Anhaltstraße 7).
21. Deutsch-österreichisches Spenghütten-Syndikat Rhein-West, Sprengstoff-W.G. (Dr. Müller, Köln, Bepelstraße 1-4).

G. Chemische Industrie.

22. Zentralstelle für wissenschaftlich-technische Untersuchungen (Hr. Reg. Rat Will), Neubabelsberg.

H. Gärungsgewerbe.

23. Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für die Brauindustrie (Bismarckstr. 157, Charlottenburg, Kantstraße 157).

I. Nahrungsmittel.

24. Metall-Beratungsstelle der Zuckerindustrie (Dr. Preißler), Berlin W. 62, Kleiststraße 32.

K. Textilindustrie.

25. Verband der Seidenfärbereien, Verteilungsstelle für Chlorzinn e. V. (Justizrat Dr. Simon, Berlin W. 1, Dönhofsplatz 11).

L. Papierindustrie.

26. Verein deutscher Zellstoff-Fabrikanten (Dr. Gottschalk), Berlin W., Potsdamerstraße 122 a/b.
27. Metall-Verteilungsstelle für das graphische Gewerbe (Dr. Klinkhardt), Leipzig, Deutsches Buchgewerbehaus.

28. Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für Druckpapier (H. Reuter), Berlin W. 9, Potsdamerstraße 127/128.

29. Vermittlungsstelle für Bezug und Ausfuhr von Metallstich (Dr. Schloßmacher), Frankfurt a. M., Hohenzollernplatz 12.

M. Handelsbetriebe.

30. Verband Deutscher Waren- und Kaufhäuser e. V. (Syndikus Dr. J. Bernicke), Berlin W. 9, Potsdamerstraße 21.

N. Betriebe aller Art.

31. Metall-Verteilungsstelle für die Musikinstrumentenindustrie (Martin Schuster), Marxenstraße in Sachsen.

32. Verein Deutscher Pianoforte-Fabrikanten (Herrn Rat Schiedmayer), Leipzig.

33. Verband deutscher Hutmacherei-Fabrikanten (Hr. W. Schwarz), Nürnberg, Gostenhofer Straße 59.

34. Vereinigung der Eisen- und Metallwaren-Abfabrikanen und verwandten Geschäftszweige von Nürnberg, Fürth und Umgebung (Fiskus, Dillinger), Nürnberg, Dillingerstr. 18, I.
35. Verein deutscher Eisenhüttenleute (Dr. Ing. Peterlen), Düsseldorf 74, Breitestraße 27.
36. Verein deutscher Schmiedewerke (Dr. Ingenieur Peterlen), Düsseldorf 74, Breitestraße 27.
37. Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für die oberhessische Berg- und Hüttenindustrie (Oberingenieur Vogel), Kattowitz.
38. Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Bereich der Eisen- und Bergbauindustrie (Prof. Dr. Ludwig, Reg. Rat), Berlin, Pfalzburgerstraße 72.
39. Beratungs- und Verteilungsstelle für Schmiedewerkzeug (Dr. Ing. Danemann), Charlottenburg 2, Kgl. Technische Hochschule.
40. Beratungs- und Verteilungsstelle für Eisenarbeiten (Dr. Ing. Danemann), Charlottenburg 2, Kgl. Technische Hochschule.
41. Beratungs- und Verteilungsstelle für Eisenarbeiten (Dr. Ing. Danemann), Charlottenburg 2, Kgl. Technische Hochschule.
42. Verein Deutscher Temperierereien (Zul. Stöck), Hagen i. W., Kaiserstraße 27.

Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Industrie.

Der „Verein zur Beförderung des Gewerbes“ hat die Frage erörtert, wie die Mehrzahl der kriegsbeschädigten Industriearbeiter nach Möglichkeit der Industrie erhalten bleiben könne. Oberingenieur Dr. Bedemann gab in seinem Vortrage einen Einblick in die von ihm geleiteten und von der Akkumulatorenfabrik, Ober-Schönebeck, eingerichteten Werkstätten für Kriegsbeschädigte. Der Vortragende war der Ansicht, daß noch während der Lazarettbehandlung dem kriegsverletzten bewiesen werden müsse, daß er nicht zu den „angelassenen“ Verurteilten übergehen brauche, sondern seine alte oder eine dieser verwandte Tätigkeit wieder ausüben könne. Auch müssen die Arm-Amputierten sich möglichst früh an ihren Kunstarm gewöhnen und mit diesem sich nicht selbst überlassen bleiben, da es sich gezeigt hat, daß viele mit ihm nichts anzufangen wissen und ihn wieder ablegen. Die vielen Lazaretten angegliederten Lazarettwerkstätten können das nur in unvollkommener Weise erreichen, da ihnen meist die notwendigen Betriebs-einrichtungen fehlen und ihre Leiter für technische Beurteilung der geleisteten Arbeit meist nicht in Betracht kommen. Es muß dem kriegsbeschädigten sofort gezeigt werden, daß in seinem früheren Beruf wieder sein Fortkommen findet. Das alles kann nur durch unmittelbare Übung in der Berufsarbeit geschehen. Nur so kann man auch beurteilen, für welche Einzelarbeit der kriegsbeschädigte trotz seiner Beschädigung in Betracht kommt. Auch von ärztlicher Seite wird Werkstattarbeit als ein Heilfaktor betrachtet.

Die Akkumulatorenfabriken in Oberschönebeck haben vor etwa Jahresfrist besondere Werkstätten eingerichtet, in denen kriegsbeschädigte noch während der Lazarettbehandlung unterwiesen werden. Selbstverständlich ist es, daß diese Arbeiten unter ärztlicher Aufsicht und mit ärztlicher Einwilligung geschehen. Diese Zusammenarbeit von Arzt und Ingenieur hat sich als sehr zweckmäßig erwiesen. Die Arbeitszeit für die kriegsbeschädigten beträgt bis zu sechs Stunden täglich. Im übrigen werden an sie dieselben Anforderungen gestellt wie an die übrigen Arbeiter. Da bei den kriegsbeschädigten die Leistungen im Anfange der Arbeit mehr oder weniger geringe sind, hat man für sie einen Mindeststundenlohn von 40 Pfennigen festgesetzt.

Die Erfolge sind die denkbar besten; eine wesentliche Steigerung der Arbeitskraft — der Vortragende bewies das an Hand graphischer Tabellen — hat man beobachtet, sobald man den kriegsbeschädigten Akkumulatorenarbeit gibt. Die verdienten Gelder werden nur zu einem ge-

ringen Teile gleich ausgezahlt und in der Hauptsumme auf ein Sparkassenbuch geschrieben, das der kriegsbeschädigte bei seiner Entlassung aus der Werkstatt erhält.

Es kommt vor allem darauf an, sowohl bei den Arm-Amputierten, als auch bei denen, die an Versteifungen, Verkrümmungen oder Lähmungen eines Armes oder der Hand leiden, diejenigen Arbeiten auszusuchen, die für ihre Beschädigung am günstigsten sind, bei denen also die wenigsten Handgriffe und Bewegungen erforderlich sind. In solchen Fällen kann ein beschädigter Arbeiter ebensoviel leisten wie ein gesunder. Ähnliche Industriewerkstätten für kriegsbeschädigte sind mit guten Erfolgen eingerichtet worden von Werken der rheinischen Großindustrie, von den Siemens-Schuckertwerken, A. Borgs-Regel und von den Brennbauwerken in Brandenburg, in denen auch kriegsbeschädigte beschäftigt werden. Für versteifte und gelähmte Glieder stehen, wie der Vortragende an Hand von Lichtbildern zeigte, zahlreiche Hilfsmittel zur Verfügung, die die Arbeitsbehinderung dieser Beschäftigten oft auf ein Mindestmaß zurückführen.

Maschinen-Ausgleichstellen.

Die Maschinen-Ausgleichstellen sind ehrenamtliche Organisationen des Vereins Deutscher Ingenieure, die zu Organen des Waffen- und Munitionsbeschaffungsamtes bestellt worden sind.

Die Maschinen-Ausgleichstellen sind zuständig für:

1. Ausgleich von Maschinen, Apparaten und Werkzeugen auf Grund der Maschinen-Ausgleichsbedingungen. Sie sind berechtigt, im Auftrage des Waffen- und Munitionsbeschaffungs-Amtes vorläufige Beschlagnahmen bis zur Dauer von 14 Tagen auszusprechen. Die Verlängerung der Beschlagnahme bzw. die mit der Beschlagnahme nicht gleichbedeutende Enteignung erfolgt nur durch Wumka. Alle Beschwerden über derartige Beschlagnahmen sind an Wumka, Chefingenieur, zu richten Berlin W. 15.
2. Nachweisung von Fabriken und technischen Einrichtungen für Heeresaufträge aufgrund der Feststellung der Leistungsfähigkeit an Ort und Stelle.
3. Vermittlung von Reparaturarbeiten, insbesondere an landwirtschaftlichen Maschinen, sowie Vermittlung von Hilfsaufträgen.

Die Beauftragten der Maschinen-Ausgleichstellen führen einen mit Photographie versehenen militärischen Ausweis bei sich, der auf Verlangen vorgezeigt werden muß.

Die zuständige Maschinen-Ausgleichsstelle kann bei den Kriegsamtsstellen oder unmittelbar beim Kriegsamte, Wumka, Chefingenieur, Technisches Hauptbüro in Berlin (Fernsprecheramt Steinplatz 6940, Zimmer 156) ersragt werden.

Für den Regierungsbezirk Wiesbaden befindet sich die Maschinen-Ausgleichsstelle in Wiesbaden, Herrngartenstraße 5. Fernruf Nr. 6010. Vorstand ist der Geh. Baurat Dering.

Die Abwälzung der Waren-umsatzsteuer verboten!

In der Sitzung vom 12. Mai hat der Reichstag einstimmig in allen drei Lesungen folgenden Antrag angenommen, nachdem sich zuvor schon der Bundesrat für einen solchen Gesetzentwurf ausgesprochen hat: „Für Lieferung aus Verträgen, die nach dem 30. September 1916 abgeschlossen sind, ist der Lieferer nicht berechtigt, den auf die Lieferungen oder deren Bezahlung entfallenden Warenumsatzstempel dem Abnehmer neben dem Preise ganz oder teilweise gesondert in Rechnung zu stellen. Der Abnehmer aus einem Lieferungsvertrage ist nicht berechtigt, den bei der Weiterveräußerung der Ware auf ihre Lieferung oder Be-

zahlung entfallenden Warenumsatzstempel von dem ihm von seinem Lieferer in Rechnung gestellten Preise zu kürzen. Auf eine Vereinbarung, die den vorstehenden Vorschriften entgegentritt, kann sich der Lieferer bzw. der Abnehmer nicht berufen.“ Der Beschluß des Bundesrates und des Reichstages und das einmütige Eintreten aller Parteien für das gesetzliche Verbot der Abwälzung dieser Steuern haben in allen Kreisen des Handels und Gewerbes sowie der verarbeitenden Industrie die größte Befriedigung ausgelöst.

Neue Kriegsverordnungen.

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form- und Moniereisen vom 7. Juni 1917.

Von dieser Bekanntmachung werden sämtliche vorhandenen und neu erzeugten Mengen an Stab-, Form- und Moniereisen betroffen.

Beschlagnahme.

Die Vorräte an Gegenständen der genannten Art werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist allgemein die Verwendung von Stab-, Form- und Moniereisen und die Verfügung darüber gestattet, sofern es sich nicht um Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Bauwerken handelt. Die Verwendung für letztere Zwecke ist nur gestattet, wenn ein Dringlichkeitschein mit dem Stempel des Kriegsamts, Bautenprüfstelle, vorliegt; auf die Verwendung für Bauten unter Eisenbahngleisen und für laufende Unterhaltungsarbeiten in Bergwerksbetrieben findet die Beschränkung keine Anwendung.

Eisenkonstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Betonbauunternehmen haben die bei ihnen am 1. eines jeden Monats (Stichtag) lagernden Vorräte an Stab-, Form- und Moniereisen bis zum 10. des Monats dem Kriegsamte, Bautenprüfstelle, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13, zu melden. Ausgenommen sind Bestände derjenigen Sorten, gleicher Form und gleichen Querschnitts, die am Stichtage nicht mehr als 500 Kilo betragen. Falls die Gewichte nicht aus den Lagerbüchern hervorgehen, ist sorgfältige Schätzung gestattet. Die Meldung hat auf Meldebogen zu erfolgen, die bei der Bautenprüfstelle anzufordern sind.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Änderung der Vorräte an beschlagnahmten Gegenständen und die Verwendung derselben ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuchs, der Belege sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermerkt werden.

Die Dringlichkeitscheine sind zu beantragen:

- 1) für Bauten, die von der Marineverwaltung veranlaßt sind, durch das Reichsmarinamt, Berlin W., Königin-Augustastr. 38/41,
- 2) für Bauten, die von der Verwaltung der Preussisch-Preussischen Staatseisenbahnen und der Reichseisenbahnen veranlaßt sind, durch das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W. 9, Poststr. 35,
- 3) für sämtliche andere Bauten durch das Kriegsamte, Bautenprüfstelle, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13.

Die Anträge sind mit eingehender Begründung zu versehen.

Alle sonstigen Anfragen und Anträge, welche die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegsamte, Bautenprüfstelle, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13, zu richten.

Die vorstehende Bekanntmachung tritt mit Beginn des 18. Juni 1917 in Kraft.

Dachpreise für Obst.

Die Preiskommission für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden hat laut Bekanntmachung vom 6. Juni 1917 die Erzeuger-Dachpreise für Süßkirschen erhöht und zwar bis zum 15. Juni einschl. auf 38 Pfg. für das Pfund und 16. Juni ab auf 35 Pfg. für das Pfund I. Wahl und 25 Pfg. für das Pfund II. Wahl. Als Süßkirschen I. Wahl darf nur hochtragende tadellose Ware geliefert werden. In Zweifelsfällen entscheidet in solchen Gemeinden, in denen eine Marktverwaltung vorhanden ist, diese, im übrigen ist die Entscheidung von der zuständigen Preispolizeibehörde durch Sachverständige treffen zu lassen.

Weiter wurden gemäß der in der letzten Nummer d. Bl. veröffentlichten Bekanntmachung der Preisstelle für Gemüse und Obst folgende Erzeuger-Dachpreise anderweit festgesetzt: Himbeeren: Tellerware (Gartenhimbeeren in sorgfältiger Vorbereitung bis zu 8 Pfund) für das Pfund 60 Pfg., für sonstige Himbeeren 45 Pfg. für das Pfund, und für Heidelbeeren 27 Pfg. für das Pfund.

Kurze Mitteilungen.

Notgesetz

Zur Frage der Frauen-Zünfte.

Der Reichsverband Deutscher Schneiderinnen hat sich an den Staatssekretär für das Reichsamt des Innern gewandt mit der Bitte um ein Notgesetz, das die Bestätigung von selbständigen Frauen-Zünften ermöglichen soll. Zur Zeit sind die Frauen durch die §§ 93a und 95a d. R. G. O. von den Zünftsämtern ausgeschlossen. Der Reichsverband begründet diese Bitte folgendermaßen: A. Die Schneiderinnen haben die Aufgabe, den Nachwuchs so zu erziehen, daß eine Weltmachstellung Deutschlands auf dem Gebiete der Mode errungen werden kann. B. Das Handwerk geht einer schweren Zeit entgegen und muß auch weiterhin durch Übernahme öffentlicher Lieferungen sich in der Herstellung von Massenartikeln betätigen. Zur Erfüllung dieser neuen Aufgaben bedarf die Handwerkerin einer Organisationsform von öffentlich-rechtlichem Charakter. Die selbständige Frauen-Zunft gibt: 1. Die Möglichkeit der Zwangsorganisation aller Standesgenossinnen; 2. Sie bietet die geeignete Grundlage zur Übernahme öffentlicher Lieferungen; 3. Sie legt die Prüfung der Lehrlinge in die Hand der Meisterin; 4. Sie gibt den Meisterinnen das Recht, die schließliche Tätigkeit in ihrem Gewerbe selbst auszuüben. — Näheres durch das Verbandsbureau: Vogt, Charlottenburg, Schloßstr. 50.

Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft.

Auf Veranlassung des preussischen Kriegsministeriums (Kriegs-Mohlstoff-Abteilung) ist, wie durch „W. T. B.“ mitgeteilt wird, mit dem Sitz in Leipzig eine Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft gegründet, deren Aufgabe die Beschaffung und Bewirtschaftung von Fellen, insbesondere von Kaninchen-, Hasen- und Kaniellenen, zur Deckung des Heeres- und Marinebedarfs ist. Die Beschlagnahme dieser Felle und eine Regelung des Verkehrs mit ihnen ist erfolgt. Neben der Gewinnung von Leder für die verschiedenartigsten militärischen Zwecke kommen die Felle für Verarbeitung zu Handschuhen, Mäffen, Westen usw. in Betracht. Das vom Heer und der Marine nicht beanspruchte Leder wird zur Streckung des Zivilbedarfs dienen. Die angestellten Gerbermeister haben gute Ergebnisse gezeitigt. Ebenso sind Versuche mit sogenannter Gerberwolle zu Spinnereizwecken gut ausgefallen. Im übrigen werden die Felle, die sich nicht zur Verarbeitung von Leder eignen, dem Rauchwarenhandel und der Industrie zugeführt werden.

Mit der Beschlagnahme der Kaninchenfelle und der Regelung des Verkehrs mit ihnen wird gleichzeitig der Zweck verfolgt, die Kaninchenzucht zu heben. Dementsprechend werden die Preise für Kaninchenfelle verhältnismäßig hoch bemessen, um die Züchter zu einer pfleglichen Behandlung der Felle anzuhalten.

Auch im Interesse der Volksernährung verdienen alle auf die Förderung und Verbesserung der Kaninchenzucht hinzielenden Bestrebungen Unterstützung. Bei einer zielbewußten Zucht dieser Bucht kann in absehbarer Zeit mit einer erheblich gesteigerten Erzeugung von Fleisch gerechnet werden.

Die Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft ist eine gemeinnützige Kriegsgesellschaft, deren Aktionäre im Höchstmaße eine fünfprozentige Verzinsung des Aktienkapitals erhalten. Etwas Ueberschüsse werden an das Reich abgeführt. Bei der Gesellschaft, die der Kriegs-Mohlstoff-Abteilung des preussischen Kriegsministeriums untersteht, sind die deutschen Reichs- und preussischen Staatsbehörden sowie die bundesstaatlichen Regierungen kommissarisch vertreten.

Aus der Tätigkeit des Gewerbevereins für Nassau.

Kreisverband für den Kreis St. Goarshausen.

Der geschäftsführende Ausschuss für die Bildung eines Kreisverbandes für Handwerk und Gewerbe im Kreis St. Goarshausen hat am Sonntag, den 17. d. Mts. nachm. 1 Uhr im Hotel „Kaiserhof“ zu Oberlahnstein die Vertreterversammlung zwecks Gründung des Verbands und Wahl des Vorstandes einberufen.

Kreisverband für Handwerk und Gewerbe Rheingau.

Am Sonntag, den 24. Juni, nachmittags 3 Uhr, findet in Winkel „Rheingauer Hof“, eine ordentliche Mitgliederversammlung statt mit folgender Tagesordnung:

1. Stellungnahme zur Errichtung einer Krankenkasse für selbständige Gewerbetreibende;

2. Einrichtung einer Beratungsstelle;
3. Wünsche und Anträge aus der Versammlung.

Alle Handwerker und Gewerbetreibenden des Rheingaukreises sind zur Teilnahme an der Versammlung höflichst eingeladen.

Der Vorstand.

Bildung eines Kreisverbandes für Handwerk und Gewerbe im Kreise Biedenkopf.

Am Sonntag, den 1. Juli, vormittags 9 Uhr, findet im Gewerbeschulgebäude zu Biedenkopf eine Versammlung der organisierten Handwerks- und Gewerbes des Kreises Biedenkopf statt zur Bildung eines Kreisverbandes und Besprechung über die Errichtung einer Beratungs- und Auskunftsstelle für Handwerk und Gewerbe. Alle Handwerker und Gewerbetreibenden des Kreises sind zum Besuche der Versammlung eingeladen. An die Behörden und die Vorstände der Gewerbevereine und Innungen ergeht noch besondere Einladung.

Bücherbesprechungen.

Was der Handwerker von den Gesetzen wissen muß. Von Dr. H. Purpus. 21. Aufl. Berl. Lampart & Co., Augsburg. 1916. Preis einzeln 1.50 M. In Partien 1.10 M.

Wir? oder Nicht? Leitfaden zum Gebrauch der Fürwörter. Ein Lehr- und Übungsbuch für den Selbstunterricht. Gemeinlich bearbeitet von H. Ernst. — Verlag: L. Schwarz & Comp., Berlin 28, 14, Dresdenerstr. 80. Preis 1.25 M.

Deutschlands Zukunft bei einem guten und bei einem schlechten Frieden. J. F. Lehmanns Verlag, München 1917. Preis 1 Mark.

Die zum Um- und Erweiterungsbau auf dem Postgrundstück in Frankfurt (Main) Teil erforderlichen

1. Tischlerarbeiten (Holzfenster einschl. Beschlag)
2. Schlosserarbeiten (Eiserne Kellerfenster einschl. Beschlag)
3. Glaserarbeiten

sollen im Wege des öffentlichen Angebots durchgeführt werden.

Zeichnungen, Anbietungs- und Ausführungsbedingungen und Preisverzeichnisse liegen im Posthaubüro in Frankfurt (Main) Teil Seitengebäude, 2. Geschos, Zimmer 528 zur Einsicht aus. Die Angebotshefte können selbst (sofern der Vorrat reicht) gegen Erstattung von 0.50 M. bezogen werden.

Die Angebote sind verschlossen und mit einem den Inhalt kennzeichnenden Aufdruck versehen, das oben genannte Posthaubüro postfach einzufenden. Die Eröffnung der Angebote erfolgt Gegenwart der etwa erschienenen Bieter für Tischlerarbeiten am 28. Juni 1917, vormittags 10 Uhr, für Schlosserarbeiten am 28. Juni 1917, vormittags 11 Uhr, für Glaserarbeiten am 28. Juni 1917, vormittags 12 Uhr.

Beschlagsfrist: 30 Tage.

Falls keins der Angebote für annehmbar befunden wird, bleibt die Ablehnung sämtlicher Angebote vorbehalten.

Frankfurt (Main), 8. Juni 1917.

Der Postbaurat.

	INSERTATE haben in dem Nassauischen Gewerbeblatt weiteste Verbreitung!	
--	--	--

Bekanntmachung.

Die Zwischenscheine für die 5% Schuldverschreibungen und 4 1/2% Schatzanweisungen der V. Kriegsanleihe können

21. Mai d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kassen einrichtung bis zum 15. November 1917 die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. In diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen. Für die 5% Reichsanleihe und die 4 1/2% Reichsschatzanweisungen sind besondere Nummernverzeichnisse auszufertigen. Formulare hierzu sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts oberhalb der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Von den Zwischenscheinen für die I., III. und IV. Kriegsanleihe ist eine große Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915, 1. tober 1916 und 2. Januar ds. Js. fällig gewordenen Zinscheinen umgetauscht worden. Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8 Behrenstraße 22, Umtausch einzureichen.

Berlin, im Mai 1917.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. b. Grimm.